

# RS OGH 1980/4/29 4Ob51/80, 9ObA335/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1980

## Norm

AngG §26 Z2 III2a

ArbVG §3 Abs1

AZG §10

## Rechtssatz

Wird das Überstundenentgelt auf der Grundlage eines niedrigeren als des mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Bruttomonatsgehalts ausbezahlt, wird das dem Arbeitnehmer zukommende Überstundenentgelt geschmälert. Ein Verzicht des Arbeitnehmers auf den Differenzbetrag ist während des aufrechten Arbeitsverhältnisses unwirksam. Wenn auch die Verzichtserklärung und das Einverständnis mit der vom Arbeitgeber vorgenommenen Berechnung des Überstundenentgeltes unwirksam sind, muß die Erklärung des Arbeitnehmers dahingehend verstanden werden, daß er eine weitere Beschäftigung als nicht unzumutbar ansieht und daher nicht zum Anlaß einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nimmt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 51/80

Entscheidungstext OGH 29.04.1980 4 Ob 51/80

- 9 ObA 335/89

Entscheidungstext OGH 28.02.1990 9 ObA 335/89

Vgl auch; nur: Wird das Überstundenentgelt auf der Grundlage eines niedrigeren als des mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Bruttomonatsgehalts ausbezahlt, wird das dem Arbeitnehmer zukommende Überstundenentgelt geschmälert. (T1)

## Schlagworte

SW: Ende, Auflösung, Austritt, Dienstverhältnis, Angestellte, Schmälerung, Vorenthalten, Entgelt, Lohn, Gehalt, Wirksamkeit, Unwirksamkeit, Zumutbarkeit, Unzumutbarkeit, wichtiger Grund

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0028768

## Dokumentnummer

JJR\_19800429\_OGH0002\_0040OB00051\_8000000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)